

Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld		
19. JULI 2022		
		u



JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Ortsgemeinde Trimbs

über die
Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld
Marktplatz 4-6
56751 Polch



Aktenzeichen: 15-910-01 KEF-RP
Zimmer-Nr.: 528
Telefax: 0261/1088354

Auskunft erteilt: Andrea Bayer
Telefon: 0261/108-354
E-Mail: Andrea.Bayer@kvmyk.de

Datum: 15.07.2022

**Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Leistungen aus dem
Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) für das Haushaltsjahr 2022**

**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“
Konsolidierungsvertrag vom 04.01.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen für das Haushaltsjahr 2022 eine Landeszuwendung von

3.327,00 EUR.

2. Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der Ortsgemeinde Trimbs aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

$$66,66 \text{ v. H. von } 4.991,00 \text{ EUR (Jahresleistung)} = 3.327,00 \text{ EUR (Zuweisung)}$$

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum 15. August 2022.

5. Nebenbestimmungen

Es finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

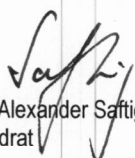
Außerdem weisen wir auf die Verpflichtung zur Einstellung des Konsolidierungsvertrages und der Konsolidierungsnachweise auf der Internetseite nach § 5 Konsolidierungsvertrag hin.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Adresse kvmk@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Alexander Saftig
Landrat